

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 16. August 2024

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Bekanntmachung; Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe 90

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser 93

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2024 96

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2024 97

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald für das Wirtschaftsjahr 2024 98

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 15. Juli 2024 100

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 24. Juli 2024 100

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mengkofen 102

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schönberg 102

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pfeffenhausen 102

Staatsrecht

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter; Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 29. Juli 2024, Az. 11-1362-1-4 104

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Bekanntmachung; Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Niederbayern

Kontakt: Laura Kehl
Energierferentin
Verwaltungsgebäude am Münchner Tor
Innere Münchener Straße 2
84028 Landshut

Tel.: 0871 / 808-1361

E-Mail: energiewende@reg-nb.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, für die Jahre 2024-2025 im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Niederbayern“ etwa 8-12 Gemeinden in Niederbayern von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Niederbayern. Der Vertrag wird zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Niederbayern.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Gemeinden und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung und Erstgespräch
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich, sowie Maßnahmen zur Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energieprojekte
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Implementierung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
 - Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 10 Tage à 8 Stunden zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge bei Sitzungen kommunaler Gremien.

Weitere grundlegende Leistungen:

Es wird die Mitarbeit an der Evaluation des Projekts von Seiten der Regierung von Niederbayern und/oder des Wirtschaftsministeriums erwartet.

Weiterhin ist mindestens eine Veranstaltung vorgesehen (Auftakt-, Zwischen- oder Abschlussveranstaltung), die von Seiten des Coaches zu unterstützen ist (z. B. durch einen Vortrag und Vorschläge für Best-Practice-Gemeinden bei der Planung der Veranstaltung).

Darüber hinaus sind ergänzend zu den genannten Abschlussberichten für die Gemeinden mindestens ein Zwischen- und ein Abschlussbericht für die Regierung von Niederbayern zu erstellen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 11. November 2024

Ende: 17. November 2025

Bewerberkreis

Teilnehmen können Einzelpersonen, Bietergemeinschaften und Unternehmen. Die Vergabe von Unteraufträgen ist vorab der Regierung von Niederbayern anzuzeigen. Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer ist vom Energiecoach die Qualität der Coachingleistung entsprechend der Angaben des Energiecoachs im Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten.

Vergütung und Zahlungsmodalitäten

Die Preisangabe muss sich auf eine Stundenpauschale beziehen (60 Minuten), in welcher die Fahrtkosten und sämtliche weitere Nebenkosten inkludiert sind. Anzugeben ist der Brutto-Preis für die Stundenpauschale.

20% der vertraglich vereinbarten Vergütung können nach Vertragsschluss abgefordert werden. Im Übrigen erfolgt die Rechnungsstellung nach erbrachter Leistung, welche im Rahmen der Rechnungsstellung nachzuweisen ist; der 20%-Abschlag ist dabei anzurechnen.

Teilnahmebedingungen

Die nachstehend geforderten Erklärungen, Angaben, Darstellungen und Nachweise müssen explizit in den Bewerbungsunterlagen erbracht bzw. vorgelegt werden. Es genügt nicht, wenn sich diese nur indirekt aus den Unterlagen oder anderen Quellen ermitteln lassen.

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten fünf Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Umsatz im Bereich erneuerbarer Energien in den letzten drei Geschäftsjahren

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe
- Erklärung über die zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen, insbesondere Infrastruktur, Geräteausstattung und Lizenzen

Aus dem Zeitraum 2021 bis 2024 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Energie
 - Liste mit Referenzen über die praktische Umsetzung von Beratungen im Bereich Energie
- jeweils mit Schwerpunkt auf Nicht-Wohngebäude.

Wertungskriterien

Wirtschaftlichstes Angebot entsprechend Preis (ein Drittel), Fachkunde (ein Drittel) und nachgewiesener Referenzen (ein Drittel).

Das Punktesystem für das Kriterium Preis reicht von 3 Punkten für den niedrigsten Preis bis zu 0 Punkte für das Doppelte des niedrigsten Preises. Zwischenwerte ergeben sich durch lineare Interpolation.

Das Punktesystem für die Kriterien Fachkunde und Referenzen reicht jeweils von 3 Punkten („erfüllt voll die Anforderungen“) bis zu 0 Punkten („erfüllt nicht die Anforderungen“).

Schlussstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift

"Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach"

bis 11. September 2024 - 12:00 Uhr bei der

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

abzugeben.

Landshut, 2. August 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bezirksverwaltung

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Aufgrund des Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Bezirk Niederbayern betreibt gem. Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) folgende Krankenhäuser als öffentliche Einrichtungen:
 - a) Bezirksklinikum Mainkofen
Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Neurologie
Fachklinik für Neurologische Frührehabilitation
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
 - b) Bezirkskrankenhaus Landshut
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
(mit einer teilstationären Außenstelle am DONAUISAR Klinikum Deggendorf)
 - c) Bezirkskrankenhaus Straubing
Fachklinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie
 - d) Bezirkskrankenhaus Passau
Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (teilstationär)
- (2) Das Bezirkskrankenhaus Passau wird nicht als weiterer Regiebetrieb des Bezirks Niederbayern geführt, sondern die Fachklinik für Erwachsenenpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirksklinikums Mainkofen, die Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik ist eine Außenstelle des Bezirkskrankenhauses Landshut.

§ 2

Aufgaben

- (1) Bezirksklinikum Mainkofen
 - ¹Das Bezirksklinikum Mainkofen dient der ambulanten, teilstationären und stationären psychiatrischen, psychotherapeutischen und psychosomatischen Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung im Erwachsenenalter. ²Es nimmt auch an der ambulanten und teilstationären Versorgung auf dem Gebiet der Neurologie sowie an der ambulanten Behandlung auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie und Psychotherapie teil. ³Ferner obliegt dem Krankenhaus die neurologische und neuropsychologische Frührehabilitation für Niederbayern (teilstationär und stationär). ⁴Schließlich vollzieht der Bezirk Niederbayern in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) sowie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB) nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 1 bis 2 und 4 sowie Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG). ⁵Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gem. § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. ⁶Nach dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern ist im Bezirk Niederbayern für Verurteilte, die in den Landkreisen Regen, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau sowie in der Stadt Passau wohnen, das Bezirksklinikum Mainkofen Forensische Klinik örtlich zuständig.
- (2) Bezirkskrankenhaus Landshut
Das Bezirkskrankenhaus Landshut dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (einschließlich Kinder und Jugendliche).

- (3) Bezirkskrankenhaus Straubing
¹Der Bezirk Niederbayern vollzieht in der Klinik auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörden die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) sowie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§§ 64 StGB) nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 1 bis 2 und 4 sowie Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz - BayMRVG). ²Darüber hinaus werden Beschuldigte aufgenommen, bei denen das Gericht gem. § 81 StPO die Unterbringung zur Beobachtung angeordnet hat. ³Nach dem Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern ist im Bezirk Niederbayern für Verurteilte die in den Landkreisen Kelheim, Landshut, Straubing-Bogen, Dingolfing-Landau, Rottal-Inn sowie in den Städten Landshut und Straubing wohnen, das Bezirkskrankenhaus Straubing örtlich zuständig.
- (4) Bezirkskrankenhaus Passau
Das Bezirkskrankenhaus Passau dient der ambulanten, teilstationären und stationären Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung (in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird nur ambulante und teilstationäre Versorgung vorgehalten).
- (5) ¹Die Aufnahmen erfolgen im Rahmen der Leistungsfähigkeit. ²Die Abgrenzung der Versorgungsgebiete zwischen den Krankenhäusern bestimmt der Bezirk Niederbayern.
- (6) Die Krankenhäuser erfüllen ihre Aufgaben durch Behandlung, Pflege, Begutachtung und medizinische Rehabilitation der ihnen anvertrauten Patienten/Patientinnen.
- (7) Die ambulanten Leistungen werden im Rahmen der Institutsambulanzen erbracht.
- (8) ¹Das Bezirksklinikum Mainkofen und das Bezirkskrankenhaus Passau wirken als Kooperationspartner im Rahmen der universitären Ausbildung von Ärzten sowie der klinischen Forschung und Lehre am MedizinCampus Niederbayern (MCN) mit. ²Der Betrieb der am MCN beteiligten Kliniken des Bezirks Niederbayern ist damit nicht mehr allein am Versorgungsauftrag, sondern angemessen auch am universitären Bedarf der Ärzteausbildung sowie am Bedarf für Forschung und Lehre auszurichten. ³Der Bezirk Niederbayern stellt dazu die Wissenschaftsfreiheit und damit die Freiheit von Forschung und Lehre sicher. ⁴Der Versorgungsauftrag und die Bereiche Ärzteausbildung, Lehre und Forschung werden gleichrangig bzw. gleichzeitig wahrgenommen, ohne dass hierdurch der gesetzliche Versorgungsauftrag des Bezirks Niederbayern gem. Art. 48 Abs. 3 BezO beeinträchtigt werden darf. ⁵Zur Erfüllung der sich aus der Ärzteausbildung sowie der Forschung und Lehre ergebenden Aufgaben wirken das Bezirksklinikum Mainkofen und das Bezirkskrankenhaus Passau planmäßig mit den in der Anlage genannten Vertragsparteien zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die in § 1 genannten Einrichtungen des Bezirks Niederbayern (Bezirkskrankenhäuser) verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Betriebs dieser Einrichtungen durch den Bezirk Niederbayern ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. ³Der Betrieb des Bezirksklinikums Mainkofen und des Bezirkskrankenhauses Passau hat zudem im Rahmen des MCN den Zweck der Mitwirkung an der universitären Ärzteausbildung sowie der Förderung von Wissenschaft und Forschung. ⁴Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ambulante, teilstationäre und stationäre psychiatrische, psychotherapeutische und psychosomatische sowie neurologische Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung.
- (2) Die Bezirkskrankenhäuser sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Mittel der Bezirkskrankenhäuser dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Der Bezirk Niederbayern erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bezirkskrankenhäuser fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Bezirkskrankenhäuser oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bezirkskrankenhäuser an den Bezirk Niederbayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. März 2022 (RABl. Nr. 10/2022) außer Kraft.

Landshut, 18. Juni 2024
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.068.000,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	148.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

907.000,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2023 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 9. Juli 2024
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen
für das Haushaltsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt
- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 10.648.676 € |
| und | |
| im Vermögenshaushalt | |
| in den Einnahmen und Ausgaben mit | 20.927.292 € |
- ab.
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2024, der nach § 19 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, wird
- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) im Verwaltungshaushalt auf | 7.200.934 € |
| b) im Vermögenshaushalt auf | 252.471 € |
- festgesetzt (Umlagesoll).
- (3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2023 wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.089 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.
²Der Beitragsanteil für einen Schüler beträgt daher
- | | |
|--|------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| 7.200.934 € (ungedeckter Bedarf) : 2.089 (Gesamtschülerzahl) = | 3.447,07 € |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| 252.471 € (ungedeckter Bedarf) : 2.089 (Gesamtschülerzahl) = | 120,86 € |
- (4) Auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen folgende Anteile:
- Stadt Straubing:
- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) Betriebskostenumlage: | |
| 1.093 Schüler x 3.447,07 € = | 3.767.650 € |
| b) Investitionsumlage: | |
| 1.093 Schüler x 120,86 € = | 132.097 € |
- Landkreis Straubing-Bogen:
- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) Betriebskostenumlage: | |
| 996 Schüler x 3.447,07 € = | 3.433.284 € |
| b) Investitionsumlage: | |
| 996 Schüler x 120,86 € = | 120.374 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 15.870.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von insgesamt 5.200.000 € festgesetzt.

§ 4

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

- (1) Die zu § 2 und 3 der Haushaltssatzung erforderlichen Genehmigungen wurden mit RS vom 5. Juli 2024, Az. 12-1444.7-1-8, erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2024 liegt samt Anlagen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Bahnhofplatz 1a (Stadtkämmerei), 6. Stock, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 11. Juli 2024
BERUFSSCHULVERBAND STRAUBING-BOGEN

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 17 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 17.190.000 €

in den Aufwendungen auf 21.370.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 9.288.000 €

in den Ausgaben auf 9.288.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 20 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

- (1) Die Regierung von Niederbayern hat mit RS vom 16. Juli 2024, Az. RNB-12.KR-1444.14-1-15-10, für den § 2 der Haushaltssatzung die rechtsaufsichtliche Genehmigung mit Auflagen erteilt.
- (2) Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Waldwasserallee 1, 94554 Moos, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Moos, 23. Juli 2024
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD,
SITZ MOOS

Bernd Sibler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 15. Juli 2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2542), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:
„90) in der Gemeinde Sankt Englmar vom 15. Juli 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 15. Juli 2024
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlagen:

2 Karten M 1 : 25.000 / 1 : 100.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 24. Juli 2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„92) in der Stadt Waldkirchen vom 24. Juli 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 24. Juli 2024
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten „SO Solarenergie Breinhof, Stadt Waldkirchen“

M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.4-5-1-20

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Mengkofen**

Mit Wirkung vom 1. September 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Andreas Brandner, Krottenthal 20, 84152 Mengkofen, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mengkofen bestellt. Der Kehrbezirk umfasst im Landkreis Dingolfing-Landau Teile der Gemeinde Mengkofen sowie die Gemeinde Moosthenning, im Landkreis Landshut Teile der Gemeinde Bayerbach b.Ergolsbach und im Landkreis Straubing-Bogen Teile der Gemeinde Laberweinting.

Landshut, 19. Juli 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21.2206.4-6-1-18

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Schönberg**

Mit Wirkung vom 1. August 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Markus Stoll, Kirchfeld 15, 94541 Grattersdorf, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Schönberg bestellt. Der Kehrbezirk Schönberg liegt im Landkreis Freyung-Grafenau und umfasst Teile der Stadt Grafenau, der Gemeinde Spiegelau und des Marktes Schönberg.

Landshut, 19. Juli 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.4-8-1-22

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
für den Kehrbezirk Pfeffenhausen**

Mit Wirkung vom 1. August 2024 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Erwin Hirsch, Oberhornbach 6, 84076 Pfeffenhausen, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pfeffenhausen bestellt.

Der Kehrbezirk Pfeffenhausen umfasst

- im Landkreis Landshut Teile der Gemeinden Bruckberg, Furth, Obersüßbach und Weihmichl sowie des Marktes Pfeffenhausen
- im Landkreis Kelheim die Gemeinde Attenhofen zum Teil

Landshut, 19. Juli 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Staatsrecht

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag 2025; Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter; Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 29. Juli 2024, Az. 11-1362-1-4

Gem. § 9 Abs. 1 BWG, § 3 Abs. 1 BWO und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden im Regierungsbezirk Niederbayern zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail
226 Deggendorf	a) Regierungsdirektorin Dr. Astrid Becker b) Verwaltungsamtmann Andreas Scherer	Landratsamt Deggendorf Herrenstraße 18 94469 Deggendorf	a) 0991/3100 -235 -259 b) 0991/3100 -41257 c) kommunalreferat@lra-deg.bayern.de
227 Landshut	a) Rechtsdirektorin Claudia Kerschbaumer b) Verwaltungsamtsrat Rupert Stopfer	Stadt Landshut Luitpoldstraße 27 Luitpoldstraße 29 84034 Landshut	a) 0871/88 -1310 -1329 b) 0871/88 -201612 -2244 c) referat3@landshut.de rupert.stopfer@landshut.de
228 Passau	a) Oberverwaltungsrat Georg Greil b) Regierungsamtsrätin Bettina Stockinger	Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau	a) 0851/397-3241 -3208 b) 0851/397-3259 c) wahlen@landkreis-passau.de
229 Rottal-Inn	a) Oberregierungsrat Maximilian Miller b) Verwaltungsangestellter Alexander Zitzlsberger	Landratsamt Rottal-Inn Ringstraße 4-7 84347 Pfarrkirchen	a) 08561/20-530 -553 b) 08561/20-77592 c) maximilian.milller@rottal-inn.de alexander.zitzlsberger@rottal-inn.de
230 Straubing	a) Rechtsdirektor Michael Hartl b) Verwaltungsamtmann Michael Klendauer	Stadt Straubing Theresienplatz 2 94315 Straubing	a) 09421/94460 -180 -230 b) 09421/94460 -250 c) michael.hartl@straubing.de michael.klendauer@straubing.de

Landshut, 29. Juli 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Anlage zur Satzung für den Betrieb der Bezirkskrankenhäuser

Kooperationspartner zum Aufbau und Betrieb des MedizinCampus Niederbayern

1. **Freistaat Bayern**, vertreten durch die Universität Regensburg als staatliche Einrichtung, und der **Universität Regensburg** als Körperschaft des öffentlichen Rechts, diese vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Udo Hebel, Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg
2. **Freistaat Bayern**, vertreten durch die Universität Passau als staatliche Einrichtung, diese vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Ulrich Bartosch, Innstraße 41, 94032 Passau
3. **DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU**, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch Vorstand Dr. Inge Wolff, Perlasberger Str. 41, 94469 Deggendorf
4. **Klinikum Landshut**, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Landshut, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRA 12445, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Florian Löhe und André Naumann, Geschäftsanschrift: Robert-Koch-Straße 1, 84034 Landshut
5. **LAKUMED Kliniken Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung**, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden Jakob Fuchs, Achdorfer Weg 3, 84036 Landshut
6. **Kinderkrankenhaus St. Marien gGmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRB 9742, vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Brand, Geschäftsanschrift: Grillparzerstraße 9, 84036 Landshut
7. **Stadt Passau**, Rathausplatz 2, 94030 Passau, vertreten durch den Oberbürgermeister Jürgen Dupper, hier handelnd für den kommunalen Eigenbetrieb Klinikum Passau (Innstraße 76, 94032 Passau)
8. **Kliniken Dritter Orden gGmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220500, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Reinhard Schmidt, Geschäftsanschrift: Menzinger Straße 44, 80638 München
9. **Klinikum St. Elisabeth Straubing GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Straubing unter HRB 9116, vertreten durch die Geschäftsführer Christian Kuhl und Dr. Martin Baumann, Geschäftsanschrift: St.-Elisabeth-Str. 23, 94315 Straubing
10. **MedizinCampus Niederbayern GmbH**, derzeit noch firmierend unter Weilchensee 1172. VV GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 288337, vertreten durch den/die Geschäftsführer*in, Frau Dr. Deml, Geschäftsanschrift: Universitätsstraße 31, 93053 Regensburg

Anlage
zur
Verordnung vom 15.07.2024
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

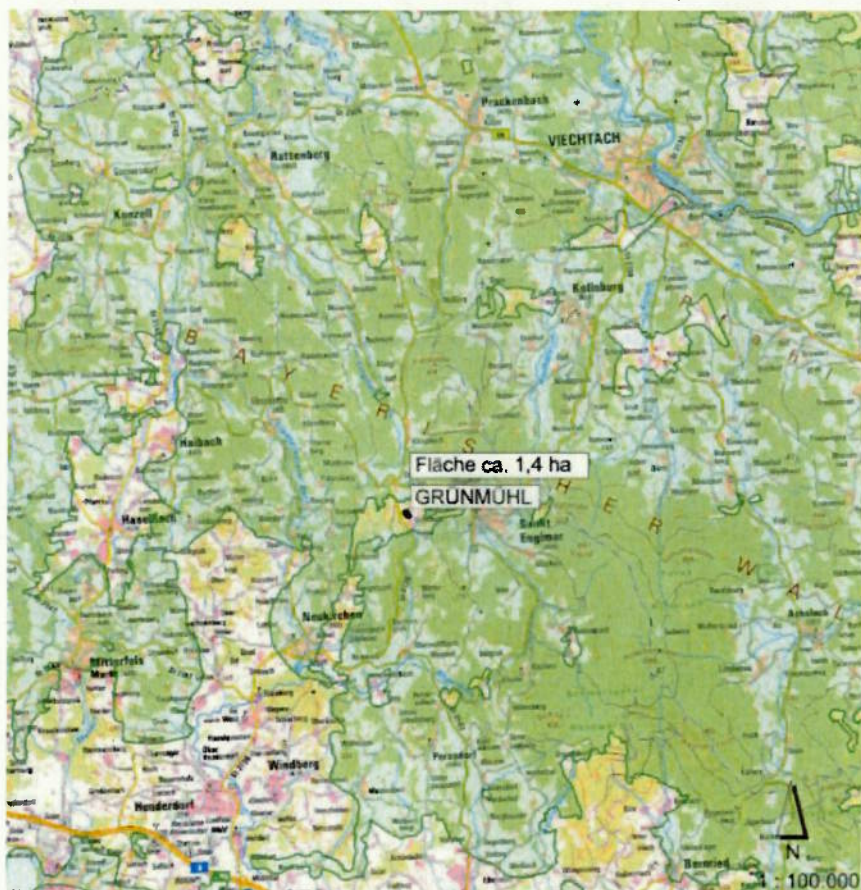
Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

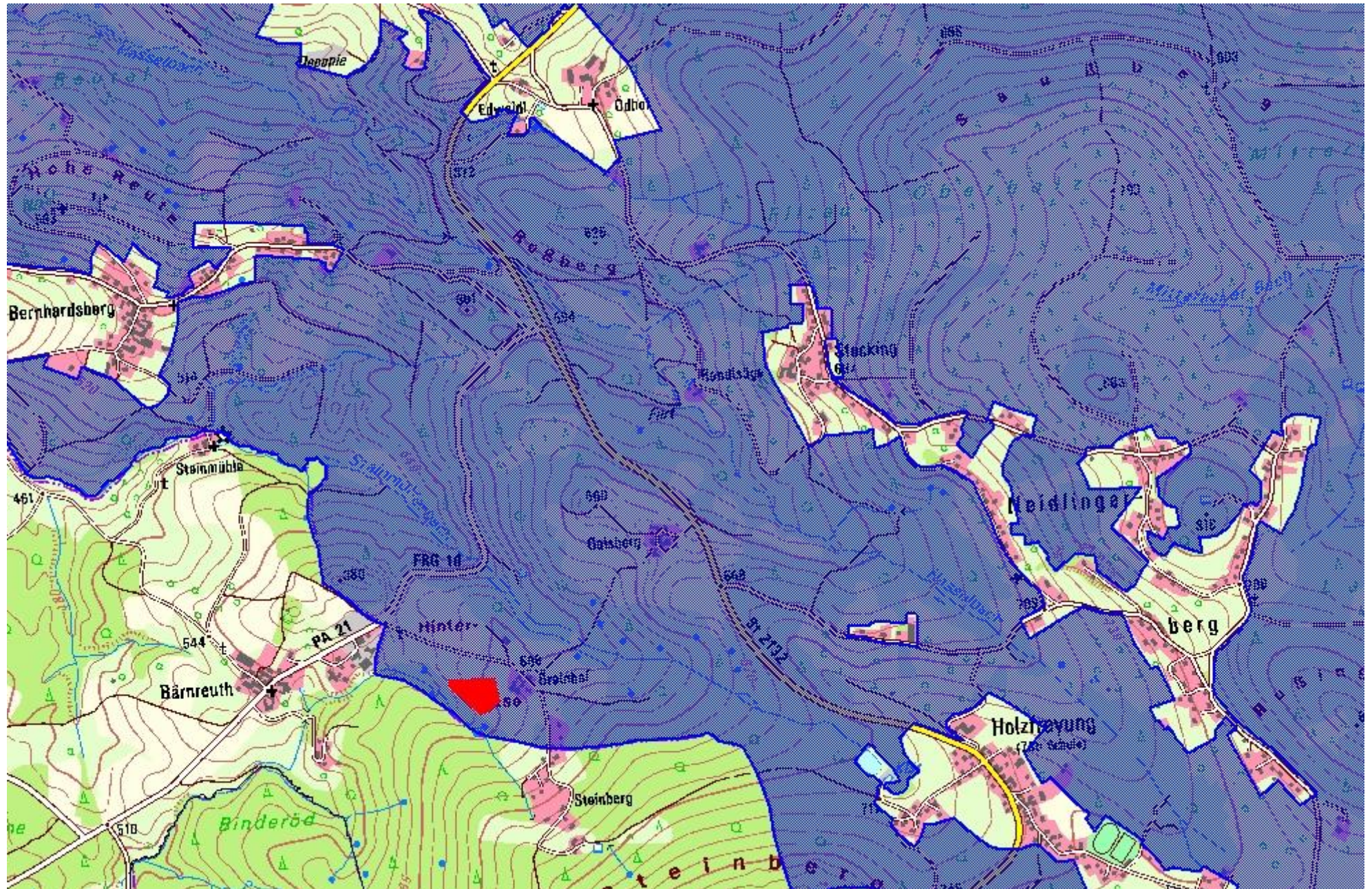


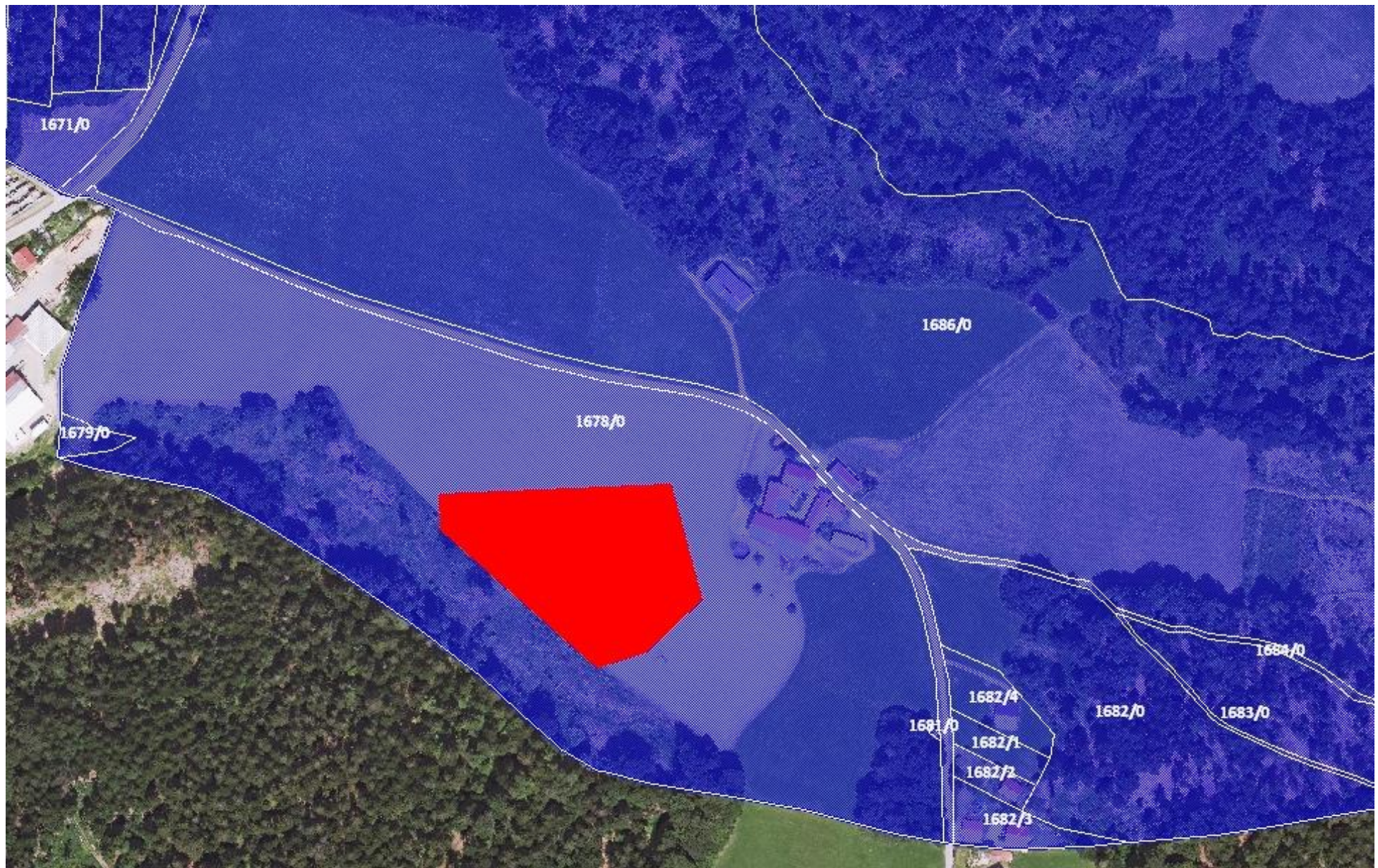
LEGENDE

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat







M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmeffläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat